

OMV Aktiengesellschaft
Firmenbuch-Nr.: 93363z
ISIN: AT0000743059

Ergänzende Informationen über die Rechte der Aktionär:innen bei der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2026

1. Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 AktG

Aktionär:innen, die einzeln oder zusammen seit mindestens drei Monaten Anteile in Höhe von mindestens 5 % des Grundkapitals halten, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen der Gesellschaft spätestens am **6. Mai 2026** in Schriftform, ausschließlich an die Adresse der OMV Aktiengesellschaft, z.H. Dr. Miriam Steinhart, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, Österreich, oder per E-Mail an: hauptversammlung@omv.com zugeht. "Schriftlich" oder "Schriftform" bedeutet die eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jede:n Antragsteller:in oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur. Für jeden solchen Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung vorgelegt werden.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der:die Antragsteller:in seine:ihre Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Monaten ununterbrochen hält. Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Bei mehreren Aktionär:innen, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen dieser Aktionär:innen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe auch unten unter Punkt 5).

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am **6. Mai 2026** bei der Gesellschaft einlangen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionär:innen gemäß § 110 AktG

Aktionär:innen, die einzeln oder zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals halten, können bis spätestens **15. Mai 2026 (einlangend)** zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln, wobei eine Begründung anzuschließen ist, und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionär:innen, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Für Wahlen in den Aufsichtsrat ist Folgendes zu beachten: Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Diese Erklärung muss der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **15. Mai 2026** zugehen. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen von der Gesellschaft samt den genannten Erklärungen bis spätestens **19. Mai 2026** auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die Kriterien des § 87 Abs 2a AktG, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität und der Internationalität sowie die berufliche Zuverlässigkeit zu beachten.

Für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird weiters bekannt gemacht, dass § 86 Abs 7 AktG auf die Gesellschaft anwendbar ist. Gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde von der Mehrheit der

von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter:innen) mehr als sechs Wochen vor der Hauptversammlung Widerspruch gegen die Gesamterfüllung erhoben. Der Mindestanteil von 30 % Frauen und 30 % Männern ist daher von den Kapitalvertreter:innen im Aufsichtsrat für diese Wahl getrennt zu erfüllen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern (zehn Kapitalvertreter:innen sowie fünf Arbeitnehmervertreter:innen) zusammen. Bei zehn Kapitalvertreter:innen müssen im Aufsichtsrat der Gesellschaft mindestens drei Sitze der Kapitalvertreter:innen jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um den Mindestanteil zu erfüllen. Derzeit sind sieben Sitze der Kapitalvertreter:innen von Männern und drei Sitze von Frauen besetzt.

Beschlussvorschläge sind an OMV Aktiengesellschaft, z.H. Dr. Miriam Steinhart, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, Österreich, E-Mail: hauptversammlung@omv.com, Telefax: +43 (1) 40440 6 23320, zu richten und müssen spätestens am **15. Mai 2026** einlangen. Zulässige Beschlussvorschläge werden binnen zwei Werktagen nach Einlangen auf der Internetseite der Gesellschaft www.omv.com/de/investoren/hauptversammlung zugänglich gemacht. Über einen Beschlussvorschlag, der auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht wurde, ist in der Hauptversammlung nur abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wird.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der:die Antragsteller:in im Zeitpunkt der Ausstellung Aktionär:in ist, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionär:innen, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen dieser Aktionär:innen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe auch unten unter Punkt 5).

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am **15. Mai 2026** bei der Gesellschaft einlangen.

3. Antragsrecht gemäß § 119 AktG

Jeder:jede Aktionär:in ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung für die Antragstellung ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung des:der Aktionärs:in durch Vorlage einer Depotbestätigung, wie in der Einberufung der Hauptversammlung beschrieben (siehe auch unten unter Punkt 5). Ein Antrag eines:einer Aktionärs:in auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds setzt zwingend die fristgerechte Übermittlung eines Wahlvorschlags in Textform gemäß § 110 AktG samt einer Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG voraus (siehe oben). Widrigenfalls darf der Antrag eines:einer Aktionärs:in auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

4. Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem:jeder Aktionär:in ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen oder soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder die Auskunft auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

5. Depotbestätigungen gemäß § 10a AktG

Depotbestätigungen sind von dem Kreditinstitut auszustellen, bei dem der:die Aktionär:in sein:ihr Depot unterhält, vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Aktionär:innen, deren Depotführer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden gebeten, sich mit der Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

Die Depotbestätigung muss nach § 10a AktG in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben über das ausstellende Kreditinstitut: Name (Firma) und Anschrift oder einen im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Code;
2. Angaben über den:die Aktionär:in: Name (Firma) und Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen;
3. Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung des Depots;
4. Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien und ihre Bezeichnung oder ISIN;
5. Ausdrückliche Angabe, dass sich die Bestätigung auf den Depotbestand am **17. Mai 2026, um 24:00 Uhr MESZ (Ortszeit Wien)**, bezieht

Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär:in geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Depotbestätigungen müssen ausschließlich auf einem der folgenden Wege bei der Gesellschaft einlangen:

- per **Post, Kurierdienst** oder **persönlich**:
OMV Aktiengesellschaft, c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH, Köppel 60, 8242 St. Lorenzen/Wechsel, Österreich;
- per **E-Mail**: anmeldung.omv@hauptversammlung.at, wobei die Depotbestätigung in Textform, beispielsweise als PDF oder TIF, dem E-Mail anzuschließen ist;
- per **Telefax**: +43 1 8900 500 50;
- per **SWIFT ISO 15022**: CPTGDE5WXXX - Message Type MT598 oder MT599 (hier bitte unbedingt ISIN AT0000743059 im Text angeben);
- per **SWIFT ISO 20022**: ou=xxx;o=cptgde5w;o=swift - seev.003.001.10 oder seev.004.001.10 (gegebenenfalls seev.004.001.11); eine detaillierte Beschreibung steht zum Download unter www.omv.com/de/investoren/hauptversammlung zur Verfügung.